

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Avenwedde

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist eine Zerlegungsvermessung und dem damit verbundenen Abmarken des Grundstücks in der Gemarkung Avenwedde, Flur 9, Flurstück 2142.

Das Flurstück Gemarkung Avenwedde, Flur 9, Flurstück 735 mit der Lagebezeichnung „Johannisstraße 27 a“ ist als angrenzendes Flurstück betroffen.

Es war ein gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke:

- Gemarkung Avenwedde, Flur 9, Flurstück 735
- Gemarkung Avenwedde, Flur 9, Flurstück 2142

neu abzumarken.

Die Adressen der Eigentümer*innen des Flurstücks 735 können nur mit hohem Aufwand ermittelt werden. Da die Adressen der Eigentümer*innen des Flurstücks 735 nur mit hohem Aufwand ermittelt werden können, wird durch eine Offenlegung das Ergebnis der Abmarkungen bekanntgegeben.

Ferner ist das Flurstück Gemarkung Avenwedde, Flur 9, Flurstück 1610 mit der Lagebezeichnung „Johannisstraße 21 a“ als angrenzendes Flurstück betroffen.

Es waren zwei gemeinsame Grenzpunkt der Flurstücke:

- Gemarkung Avenwedde, Flur 9, Flurstück 1610
- Gemarkung Avenwedde, Flur 9, Flurstück 2142

neu abzumarken.

Die Adressen der Eigentümer*innen des Flurstücks 1610 können nur mit hohem Aufwand ermittelt werden. Da die Adressen der Eigentümer*innen des Flurstücks 1610 nur mit hohem Aufwand ermittelt werden können, wird durch eine Offenlegung das Ergebnis der Abmarkungen bekanntgegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 26.05.2023 zur Geschäftsbuchnummer 19-V-523.1 // 20-V-008 in der Zeit vom

08.01.2024 bis zum 08.02.2024

in der **Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz Hermannstraße 53; 33602 Bielefeld** während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten liegt die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereit. Den betroffenen Eigentümern*innen und Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0521 560770 erfolgen.

Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim **Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, EMail: poststelle@vg-minden.nrw.de** schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des o.g. Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich unter

www.vb-schmitz.de/Oeffentliche-Bekanntmachungen

einsehbar.

Bielefeld, 07.12.2023

gez. Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz, ÖbVI